

# Satzung



# Inhaltsverzeichnis

- A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
- B. Vereinsmitgliedschaft
- C. Die Organe des Vereins
- D. Vereinsleben
- E. Schlussbestimmungen

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bittenfelder Dorfverein e.V.“ (nachfolgend als Verein bezeichnet) er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: VR 723650
2. Der Sitz des Vereins ist 71336 Waiblingen-Bittenfeld.  
Postadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. der Kunst und Kultur,
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
3. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

zu 1. Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen und Theateraufführungen

zu 2. Errichtung und Pflege von Insektenhotels und Anlegen von Blühstreifen, Information und Anleitung der Bevölkerung zu Themen wie Artenvielfalt und ökologischem Gärtnern.

zu 3. Unterstützung und Förderung von ehrenamtlichen Institutionen und Aktionen wie z.B. dem Bürgerbus, Kinderfasching, Netzwerk Asyl, Pfingstferienprogramm und Martiniritt.

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie auch juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:  
Mitteilungen von Adressänderungen  
Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.  
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der MV festgesetzt.

Durch die MV können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind beschlossen werden.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die MV durch Mehrheitsbeschluss.
3. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b. Streichung von der Mitgliederliste;
- c. Ausschluss aus dem Verein;
- d. Tod

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer 3 monatige Kündigungsfrist zum 31.12. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung bis spätestens 30.09. erforderlich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werde, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 5 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- a. Bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- c. Wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze verstößt.
- d. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **C. Die Organe des Vereins**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Gesamtvorstand
- c. Der geschäftsführende Vorstand

### **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschalbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung (MV)**

#### A. Grundsätze

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich möglichst in den Monaten Januar oder Februar statt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

#### B. Durchführung

1. Die MV wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch E-Mail.
2. Anträge zur MV können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich oder per E-Mail mit der Begründung bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis eine Woche vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
4. Die MV wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen/-Erweiterungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

#### C. Außerordentliche MV

1. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn
  - a. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignissen für erforderlich hält
  - b. Die Einberufung von 20 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
  - c. Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung

#### D. Zuständigkeit und Aufgaben

1. Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Wahl des Gesamtvorstandes
  - e. Wahl der Kassenprüfer
  - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungen, siehe § 5
  - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Dem Vorstand
- b. Dem stellvertretenden Vorstand
- c. Dem Schriftführer
- d. Dem Kassierer
- e. sowie mindestens einem Beisitzer

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die einzelnen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung, der nicht Teil der Satzung ist, geregelt.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der restliche Gesamtvorstand bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme in den Sitzungen des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

## **§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MV aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitglieder
- e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand, bei Verhinderung sein stellvertretender Vorstand, lädt unter Angaben der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstand oder dessen stellvertretender Vorstand anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Rundmail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.



## **§ 13 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier zusammen  
Personalunion ist unzulässig
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.  
Maßgebend ist die Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Vereinsregister.  
Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
4. Scheidet ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten MV ein kommissarisches geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten MV hinfällig.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristete besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen Personen die damit verbundenen Vertretung und Aufgabenzuständigkeit zu übertragen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die MV wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

## **D. Vereinsleben**

### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgenden Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Festordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Auflösung und Vermögenanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere in Bittenfeld zu verwenden hat.

### **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.06.2018 beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2020 geändert.  
Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen ist.

Waiblingen, 19.03.2020

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.